

## 1. Ausbildung

**1.1 Die Ausbildung** zum Erwerb der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge besteht aus einer theoretischen Ausbildung und einer Flugausbildung.

**1.2 Die theoretische Ausbildung** hat die in der Anlage 1 aufgeführten Themen und Lernpunkte aus den Sachgebieten

1. Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften
2. Funknavigation
3. Technik

zu umfassen.

Die Unterrichtsstunden nach § 82 Abs. 3 LuftPersV sollen auf die einzelnen Sach- und Fachgebiete wie folgt aufgeteilt werden:

Sach-/Fachgebiet	Vorzusehende Unterrichtsstunden
1. Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften	10
2. Funknavigation	15
3. Technik – Instrumente	5
Gesamt:	30

### 1.3 Flugausbildung

Die in der Flugausbildung durchzuführenden Übungen sind in der Anlage 2 aufgeführt. Das Ziel der Flugausbildung ist erreicht, wenn der Bewerber das in der Prüfung verwendete Flugzeug sicher beherrscht und die für die Führung und Bedienung des Flugzeugs für kontrollierte Sichtflüge notwendigen Fähigkeiten besitzt. Die Reihenfolge der in der Anlage 2 aufgeführten Übungen ist nicht verbindlich für die Flugausbildung.

## 2. Prüfung

### 2.1 Bestandteile der Prüfung

Die Prüfung zum Erwerb der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge umfaßt eine theoretische Prüfung und eine Flugprüfung.

### 2.2 Theoretische Prüfung

2.2.1 Die theoretische Prüfung ist eine schriftliche Prüfung. Die Anordnung einer mündlichen Prüfung nach Teil I Nr. 8.2 dieser Richtlinien bleibt unberührt.

2.2.2 In der theoretischen Prüfung hat der Bewerber nachzuweisen, daß er die in den Fachgebieten

1. Luftverkehrs- und Flugsicherungsvorschriften
2. Funknavigation
3. Technik

notwendigen Kenntnisse zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge besitzt. Die an den Bewerber zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus den Lernzielbeschreibungen der Anlage 1.

2.2.3 Die theoretische Prüfung besteht aus drei schriftlichen Arbeiten, für die eine Bearbeitungszeit von insgesamt zwei Stunden vorzusehen ist.

### 2.3 Flugprüfung

2.3.1 Die Flugprüfung ist an Bord eines Flugzeugs des Musters durchzuführen, das in der Ausbildung verwendet wurde. An dem Prüfungsflug hat mindestens ein Mitglied des Prüfungsrates teilzunehmen. Die Dauer des Prüfungsfluges soll etwa 45 Minuten betragen.

2.3.2 Die während des Prüfungsfluges durchzuführenden Übungen sind in Anlage 3 (Prüfungsnachweis 19/G) aufgeführt.

Bei der Flugdurchführung sind die in Anlage 3 angegebenen Toleranzen einzuhalten.

Die nachstehende Aufschlüsselung der theoretischen Ausbildung und Prüfung gibt in Lernzielbeschreibungen an, welchen Anforderungen der Bewerber bei den jeweiligen Themen und Lernpunkten genügen soll. Die Ziffern in den Anforderungsspalten geben einen Hinweis darauf, aus welchen Gründen das Lernziel in die Richtlinien aufgenommen wurde.

Es bedeuten:

① Bei der Flugvorbereitung oder Flugdurchführung ist etwas

z. B. – zu berechnen

– zu beachten

– zu beurteilen

– anzuwenden.

③ Das Lernziel ist Voraussetzung zum Erreichen von Lernzielen zu ①.

Nr.	Übung	Flugzeit	Bodenzeit (Erläuterungen)
		Stunden	
	<b>Die Übungen sind mit Fluglehrer und nach Instrumenten durchzuführen</b>		
1	<b>Grundübungen</b> (Vergleich der Fluglagen mit der Anzeige folgender Instrumente: Fahrtmesser, Höhenmesser, Wendezeiger, künstlicher Horizont, Kurskreisel in Verbindung mit Magnetkompaß, Variometer, Uhr; zudem Überwachung der Triebwerkseinstellung): Geradeaus-Horizontalflug mit Veränderung der Triebwerksleistung zur Erhöhung und Herabsetzung der Fluggeschwindigkeit unter Beibehaltung der Fluglage (Höhe, Kurs); Kurven im Horizontalflug: Kurven mit 15° und 25° Querlage links und rechts um 90°, 180°, 270°, 360°; Einhalten der Höhe und vorgegebener Fluggeschwindigkeit	1	0,5
2 u. 3	<b>Wiederholungen der Übung Nr. 1;</b> zusätzlich Steig-/Sinkflug auf gleichbleibendem Kurs unter Beibehaltung einer vorgegebenen Steig-/Sinkfluggeschwindigkeit; Übergang vom Steig-/Sinkflug in den Horizontalflug; Kurven im Steig-/Sinkflug mit 15° bis 20° Querlage	2	
4	Langsamflug bei $V_S + 10$ kt (Überziehgeschwindigkeit des Flugzeugs im jeweiligen Flugzustand + 10 kt Sicherheit) im Reiseflugzustand, Klappen in Startstellung sowie Klappen in Anflugstellung und eingefahrenem Fahrwerk; Einhalten von Höhe, Fluggeschwindigkeit und Kurs sowie Korrektur der Triebwerksleistung, Aufrichten aus ungewöhnlichen Fluglagen (Querlage von 40° bis 60° verbunden mit Steig-/Sinkfluglagen); Steilkurven mit 45° Querlage links und rechts um je 360°	1	0,5
5	Funknavigation mittels NDB, VOR, ggf. VDF: Erläuterung der Bedienung und der Anzeigen der ADF- und VOR-Bordanlage; Erliegen einer stehenden Peilung; Einhalten einer vorgegebenen Sollkurslinie, Standortbestimmung mittels Funknavigationsgerät; empfohlen: Abstandsbestimmung; Arbeitsweise und Bedienung der Transponder-Anlage	1	0,5
6	<b>Wiederholung der Übung Nr. 4</b>	1	
7 bis 10	<b>Wiederholungen der Übung Nr. 5;</b> zusätzlich: Anflug eines Flugplatzes mittels VDF-Peilung	4	0,5
	Gesamt:	10	2

## Prüfungsnachweis 19/G

### Flugprüfung zum Erwerb der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge

Name, Vorname des Bewerbers: \_\_\_\_\_

Wohnsitz: \_\_\_\_\_

Luftfahrerschein für: \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_

#### I. Durchführung der Prüfung

Flugzeugmuster: \_\_\_\_\_

Kennzeichen: \_\_\_\_\_

Abflugort: \_\_\_\_\_

Anflugort: \_\_\_\_\_

Startzeit: \_\_\_\_\_

Landezeit: \_\_\_\_\_

Flugdauer: \_\_\_\_\_

#### II. Ergebnis der Prüfung

Bestanden / Nicht bestanden *
-------------------------------

#### III. Bemerkungen

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Abnahmeberechtigter)

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

Sitzplatz des Abnahmeberechtigten

Bewertung der einzelnen Übungen

Sitzplatz des Abnahmeberechtigten				Bewertung der einzelnen Übungen	
rechts	links	Mitte	hinten	Bestanden (S)	Nicht bestanden (U)
1. Flugvorbereitung				8.4 Tracking a) mittels VOR b) mittels NDB	
2. Außen- und Innenkontrollen nach Klarliste				8.5 Standortbestimmung mittels Funknavigationsgerät	
3. Anlassen des Triebwerks				8.6 Fliegen unter Radarführung oder angenommener Radarführung	
4. Rollen				9. Anflug, Einordnen in den Flugplatzverkehr bzw. Befolgen von Flugsicherungsanweisungen; Einhalten sicherer Anfluggeschwindigkeit; Einteilung des Landeanfluges	
5. Kontrollen vor dem Start einschl. Triebwerksüberprüfung und Setzen der Sprechfunk- und Funknavigationsbordanlagen				10. Landung	
6. Start				11. Sprechfunkverkehr	
<b>7. Steigflug nach Instrumenten</b>				12. Gebrauch der Klarliste	
7.1 Kurven auf vorgegebene Kurse bzw. Einhalten vorgeschriebener Abflugstrecken				<p>Einzuhaltende Toleranzen: Sofern nicht Wetterbedingungen oder besondere Flugeigenschaften des verwendeten Flugzeugmusters die Einhaltung nachstehender Toleranzen erschweren, gilt folgendes:</p> <p><b>Kurse:</b> <span style="float: right;">± 5°</span></p> <p><b>Flughöhen:</b>                      Bei Übergang vom Steig- oder Sinkflug in den Horizontalflug: <span style="float: right;">± 50 ft</span>                      Bei Veränderung der Triebwerksleistung im Horizontalflug: <span style="float: right;">± 50 ft</span>                      In allen übrigen Flugzuständen: <span style="float: right;">± 100 ft</span></p> <p><b>Geschwindigkeiten:</b>                      Sichere Startgeschwindigkeit und sichere Anfluggeschwindigkeit: <span style="float: right;">bis + 10 kt</span>                      In allen übrigen Flugzuständen: <span style="float: right;">+ 10 kt - 5 kt</span></p>	
7.2 Einhalten der Steigfluggeschwindigkeit					
7.3 Einhalten der Steigrate					
7.4 Trimmung des Flugzeugs					
7.5 Übergang zum Horizontalflug					
<b>8. Flugübungen nach Instrumenten</b>					
8.1 Horizontalflug bei verschiedenen Geschwindigkeiten; Einhalten von Kurs und Höhe					
8.2 Kurven mit 45° Querlage links und rechts um je 360°					
8.3 Langsamflug					
a) Flugzeug im Reiseflugzustand					
b) Landeklappen in Anflugstellung, Fahrwerk ausgefahren					